

I. Satzung

Name, Sitz und Rechtsform

§ 1

Der Württembergische Fußballverband e.V. (WFV) ist die Vereinigung der den Fußballsport betreibenden Vereine des früheren Landes Württemberg (einschließlich Hohenzollern). Er wurde am 8. Juli 1951 gegründet.

Der Württembergische Fußballverband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Neutralität

§ 2

Der Württembergische Fußballverband ist politisch und religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Zweck und Aufgaben

§ 3

Zweck des WFV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, für alle. Der WFV betreut die Mitglieder und vertritt ihre gemeinsamen Interessen. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) den Fußballsport durch seine Mitgliedsvereine zu fördern und zu verbreiten,
- b) den Sport im allgemeinen, insbesondere den Breiten- und Freizeitsport zu pflegen und zu unterstützen,
- c) der körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugendlichen zu dienen.

Dies soll erreicht werden durch:

- d) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben, sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Rahmen des WFV,
- e) Regelung der gegenseitigen Beziehungen zu anderen Verbänden,
- f) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Vereinen und deren Mitgliedern,
- g) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,

- h) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder gegenüber Behörden,
- i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, gerichtet sind,
- k) Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

Gemeinnützigkeit

§ 4

Der WFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Um dies zu gewährleisten, wird Folgendes bestimmt:

- a) Der Verband darf keine anderen als die in § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
- b) Die Tätigkeit des Verbandes ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verband darf keinen Gewinn erstreben, insbesondere dürfen seine Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- d) Der Verband darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Der Verband verwendet seine Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Verbandsausgaben.
- f) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Verbandsvermögen nur für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 5

Der WFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV), des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des WFV, insbesondere die Selbstständigkeit des Verbandes, und seiner Mitgliedsvereine dürfen dadurch nicht berührt werden.

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

§ 6

Satzung und Ordnungen, sowie Entscheidungen, die der WFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom SFV oder DFB im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den WFV erlassen werden, sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder bindend. Rechtsgrundlagen sind also:

- a) die Satzung,
- b) die Spielordnung,
- c) die Rechts- und Verfahrensordnung (einschließlich der Strafbestimmungen),
- d) die Jugendordnung,
- e) die Schiedsrichterordnung,
- f) die Finanzordnung,
- g) die Geschäftsordnung,
- h) die Ehrenordnung,
- i) die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DFB und des SFV, soweit sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WFV erlassen haben.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft des Verbandes kann von den den Fußballsport betreibenden Vereinen, die ihren Sitz innerhalb des Verbandsgebietes haben, erworben werden, wenn sie sich der Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterwerfen. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die ordnungsmäßige Gründung des Vereins,
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- c) eine namentliche Liste der Mitglieder des Vorstandes,
- d) der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- e) der Nachweis über die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme ist der Aufnahmebeitrag (§ 12a FinO) zu entrichten.

Diese Bestimmung gilt auch für Freizeitligafußballmannschaften und Freizeitsportgruppen, die nicht einem WFV-Verein angehören.

Vereinsnamen

§ 8

Die Vereine sind die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft im WFV erlischt:

- a) durch endgültige Auflösung des Verbandes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch endgültige Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) oder des Spieljahres (30. Juni) durch Einschreibebrief an die WFV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Bei Auflösung eines Vereins haben dessen Mitglieder etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verband anteilmäßig zu übernehmen.

Ausschluss

§ 10

Der Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes kann vom Verbandsvorstand beschlossen werden:

- a) wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
- b) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen diese Satzung, gegen Ordnungen oder wegen Nichtbeachtung der Verbandsbeschlüsse,

- c) wenn ein Verein oder ein Vereinsmitglied seinen dem WFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- d) wenn der Vereinsname oder das Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung geändert oder ergänzt wird (§ 8).

Ehrenmitglieder § 11

Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport oder den WFV besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsident und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

Der Verbandsvorstand kann Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere im repräsentativen Bereich, beauftragen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder § 12

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbands- und Bezirkstagen des WFV teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die in § 6 als Rechtsgrundlagen bezeichneten satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des WFV, SFV und des DFB einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die Einzelmitglieder zu unterwerfen, Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des WFV, SFV und des DFB gefassten Beschlüsse,
- b) Vereinsämter nur Personen zu übertragen, die Mitglied des Vereins sind, und Trainer- bzw. Übungsleiterstellen nur mit Personen zu besetzen, die Mitglied eines WFV-Vereines oder eines dem WFV angeschlossenen Vereines sind,
- c) der WFV-Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder einzureichen,
- d) der WFV-Geschäftsstelle alljährlich im Anschluss an die Hauptversammlung die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen,
- e) beauftragte Vertreter des Verbandsvorstandes an den Hauptversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,

- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum WFV erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der hierfür festgelegten Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen (§ 6) und der vom WFV geschlossenen Verträge zur Entscheidung anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg kann nur aufgrund einer besonderen Ausnahmegenehmigung des Vorstandes beschränkt werden,
- g) dem Vorstand oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben.

Medien- und Vermarktungsrechte § 13

Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Verbands- und Freundschaftsspielen (ausgenommen Bundesspiele im Sinne von § 19 der DFB-Spielordnung und Spiele, für deren Durchführung gemäß § 3 der SFV-Satzung der SFV zuständig ist) Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen, besitzt der WFV. Der Verband erhält 10 % des Bruttobetragtes der ausgehandelten Vergütung. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere über Internet und andere Online-Dienste – sowie möglicher Vertragspartner, sowie für die weiteren Rechte zur Vermarktung einer Spielklasse, einer Staffel oder eines Wettbewerbs. Der Vorstand kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Verhandlungen führt der Vorstand. Desgleichen erläßt er Richtlinien für die Verteilung der Einnahmen.

Organe des WFV § 14

Die Organe des WFV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Ausschüsse:
 - 1. der Spielausschuss,
 - 2. das Verbandsgericht,
 - 3. der Jugendausschuss,
 - 4. der Schiedsrichterausschuss,
 - 5. der Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport,

- 6. der Ausschuss für Frauensport,
- 7. der Ausschuss für Bildung.

Einberufung des Verbandstags

§ 15

Der WFV tritt alle drei Jahre im Juni, Juli oder August zu einer als Verbandstag bezeichneten Hauptversammlung zusammen. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Bezirke und den Vertretern der Vereine,
- b) dem Verbandsvorstand,
- c) dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
- d) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse,
- e) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen, den Kassenprüfern, den Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung,
- f) je vier Vertretern der Bezirksvorstände.

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder dessen Stellvertretern nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher im amtlichen Organ des Verbandes durch den Verbandsvorstand.

Stimmrecht

§ 16

Das Stimmrecht auf dem Verbandstag ist wie folgt festgelegt:

- a) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereine, und zwar kommt auf je angefangene 1500 Mitglieder über 18 Jahre ein Delegierter. Jeder Bezirk erhält jedoch mindestens einen Delegierten für jede Spielklasse, der einer seiner Vereine angehört, den Frauensport, den Jugendfußball und den Freizeitleistungsfußball.
- b) Die dem WFV angehörenden Ausländervereine sind entsprechend ihrer Zahl im Verband und in den Bezirken, der Zahl ihrer Einzelmitglieder und ihrer Nationalität angemessen durch Delegierte, die auf den Bezirkstagen zu wählen sind, zu beteiligen. Das Nähere regelt der Beirat.
- c) Die Mitglieder des Beirates haben je eine persönliche Stimme.

Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Beirates.

Kosten § 17

Der WFV trägt die Kosten des Verbandstages für den Vorstand, den Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Verbandsausschüsse, den Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen, die Kassenprüfer, die Beauftragten des Vorstandes für die Sportrechtsprechung, die Vertreter der Bezirksverbände und die gewählten Delegierten.

Aufgaben des Verbandstags § 18

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht den Organen des DFB oder des SFV übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) der Erlass von Amnestien,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Änderung von Ordnungen.

Tagesordnung § 19

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Verbandsausschüsse,
- b) Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) Satzungsänderungen,

- d) Ordnungsänderungen,
- e) Entlastung,
- f) Neuwahlen des Vorstandsvorstandes, des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen sowie der Kassenprüfer,
- g) Anträge,
- h) Bestimmung des Ortes für den folgenden Verbandstag.

Wahlen

§ 20

Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

Soweit ein Vorschlag gemäß § 24 Absatz 3 der Satzung vorliegt, ist vom Verbandstag zunächst über diesen Vorschlag abzustimmen. Nur wenn dieser Vorschlag nicht die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat, sind für die folgenden Wahlgänge auch andere Vorschläge zulässig, über die dann sofort gemäß Absatz 1 abgestimmt werden kann.

Anträge zum Verbandstag

§ 21

Anträge für den Verbandstag können nur mit der Unterstützung der Mehrheit eines Bezirkstages auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- a) Anträge zum Spielsystem von Vereinen, die im laufenden Spieljahr der Regionalliga, Oberliga, Verbands- oder Landesliga angehören, müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei dem Vorstand eingereicht sein.
- b) Anträge des Vorstandsvorstandes müssen eine Woche vor dem Verbandstag den Stimmberechtigten des Verbandstages zugegangen sein.
- c) Verspätet eingereichte oder zugegangene Anträge dürfen - soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrages sind - nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Außerordentlicher Verbandstag

§ 22

Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mit mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereine ein Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages gestellt wird. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach dem nächsten ordentlichen Verbandstag wieder Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muß spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung muß spätestens 14 Tage vorher im amtlichen Organ des Verbandes erfolgen.

Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag und die Bezirkstage gelten entsprechend.

Beschlussfähigkeit

§ 23

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, daß die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.

Verbandsvorstand

§ 24

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) den drei Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Vorsitzenden des Spielausschusses,

- e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
- f) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- g) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,
- h) der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauensport,
- i) dem Vorsitzenden des Ausschusses für Breiten- und Freizeitsport,
- j) bis zu fünf Beisitzern für besondere Aufgaben, von denen einer insbesondere für den bezahlten Fußballsport tätig sein soll,
- k) dem Vertreter der Bezirksvorsitzenden.

Der Vorstand wird auf dem Verbandstag jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er soll einmal im Vierteljahr zusammentreten.

Besondere Vorschlagsrechte für den Verbandstag haben: die Bezirksjugendleiter für den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, die Verbandsschiedsrichtervereinigung für den Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses und die Bezirksvorsitzenden für ihren Vertreter im Vorstand. Im Übrigen gilt für die Wahlen auf dem Verbandstag § 19 Buchst. f) und § 20 der Satzung.

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Der Vorstand ist berechtigt, das Präsidium um ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied zu erweitern. Dieses oder einer der Vizepräsidenten (geschäftsführender Vizepräsident) kann hauptamtlich tätig sein. Soweit sie vom Vorstand ermächtigt werden, kann den Mitgliedern des Präsidiums, einzeln oder insgesamt, die Durchführung bestimmter Aufgaben und die Ausübung sonstiger dem Vorstand nach der Satzung und den Ordnungen zustehender Rechte übertragen werden. Hauptaufgabe eines hauptamtlich tätigen Präsidiumsmitgliedes ist es, die Geschäftsstelle des Verbandes zu leiten (§ 46) und den Präsidenten in allen Belangen zu unterstützen, die Vorstands-, Beirats- und Verbandstagsbeschlüsse durchzuführen sowie die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, des Beirats und den Verbandstag vorzubereiten.

Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums nicht durch ein anderes Ausschussmitglied vertreten lassen; Entsprechendes gilt für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Soweit vom Vorstand ein oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer berufen wurden, sind diese zu den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums zuzuziehen; sie haben beratende Stimme.

Die Beauftragten für die Sportrechtsprechung haben auf Antrag das Recht, in den ihren Aufgabenkreis betreffenden Angelegenheiten vor dem Vorstand und dem Präsidium gehört zu werden.

Vertreter des WFV im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, das geschäftsführende Präsidiumsmitglied und der Schatzmeister, und zwar jeweils zwei dieser Personen gemeinsam.

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

§ 25

Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest; hierzu gehört auch die Aus- und Fortbildung von Vereins- und Verbandsmitarbeitern. Er kann einzelne Mitglieder mit der Führung der Geschäfte nach diesen Richtlinien beauftragen. Er beruft die Mitglieder der Verbandsausschüsse mit Ausnahme der Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses, des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsschiedsrichterausschusses, des Ausschusses für Breiten- und Freizeitsport, des Ausschusses für Frauensport und des Verbandsgerichts. Aus den Mitgliedern jedes Verbandsausschusses (§ 14) beruft der Verbandsvorstand jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Er beruft außerdem die Mitglieder der Sportgerichte der Bezirke und des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen mit Ausnahme der Vorsitzenden, die Mitglieder des Sportgerichts der Freizeitligafußballmannschaften, die Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung sowie die Mitglieder der Bezirksvorstände, soweit diese kein Wahlamt bekleiden. Ferner beruft er die Beisitzer der Schiedsrichterausschüsse, des Schulfußballausschusses und der Bezirksjugendausschüsse, die stellvertretenden Bezirksjugendleiter, die Schulfußballreferenten, die Regional- und Bezirksauswahltrainer, die Stützpunktleiter, die Mitglieder des Trainer- und Schiedsrichterlehrstabs, die Instrukturen sowie den Ehrenrat.

Der Verbandsvorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Bezirke. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse und Bezirke nach Anhörung außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen des Verbandstages und der Rechtsorgane.

Mehrere Ämter im WFV dürfen gleichzeitig von einer Person nur ausgeübt werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben gewährleistet erscheint (Vereinbarkeit von Ämtern). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Aufgaben sowie die zu erwartende Beanspruchung des Amtsinhabers zu berücksichtigen.

Der Verbandsvorstand legt fest, welche Ämter in keinem Fall miteinander vereinbar sind, welche Ämter grundsätzlich nicht miteinander vereinbar sind und nur aufgrund einer Ausnahmeentscheidung im Einzelfall gleichzeitig ausgeübt werden dürfen, sowie Verfahren und Zuständigkeit für Ausnahmeentscheidungen.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, jeden Verbandsmitarbeiter, der seine Amtspflichten nicht erfüllt, den Satzungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt, nach erfolgter Abmahnung durch schriftlich begründete Entscheidung seines Amtes zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 10 Tagen Beschwerde beim Ehrenrat einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tage nach der Absendung der Entscheidung durch den Verbandsvorstand. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

Der Verbandsvorstand hat das Recht, zwischen den Verbandstagen notwendig werdende Änderungen der Ordnungen vorzunehmen. Diese vorläufigen Änderungen bedürfen der

Zustimmung des nächsten Verbandstages. Zum Zweck von Modellversuchen kann er diese Ordnungsänderungen auf einzelne Bezirke oder Staffeln beschränken. Der Vorstand hat außerdem das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen zu erlassen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, für längstens auf die Dauer seiner Wahlzeit zur Behandlung dringender Fragen besondere Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zu bilden und die nach der Satzung bereits bestehenden Ausschüsse um einen zusätzlichen Beisitzer zu erweitern; die Mitglieder der besonderen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen und die zusätzlichen Beisitzer der nach der Satzung bereits bestehenden Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Der Vorstand kann im Falle der Dringlichkeit, und wenn die Anrufung des Verbandsgeschichtes zu erwarten ist, eine Angelegenheit dem Verbandsgeschicht zur unmittelbaren Entscheidung überweisen, auch wenn an sich eine untere Rechtsinstanz zuständig wäre.

Der Vorstand und das Präsidium beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Vorstand und Präsidium sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beirat § 26

Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Bezirke oder deren Vertretern.

Der Beirat soll vierteljährlich einmal zusammentreten. Er berät vor allem Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsführung. Beschlüsse des Beirates bedürfen für ihre Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beirat hat das Recht, zwischen den Verbandstagen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Vereine sind vorher in geeigneter Weise zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates und der Bestätigung des nächsten Verbandstages.

Schatzmeister § 27

Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des WFV. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

Kassenprüfer § 28

Die Kasse des WFV wird durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist nur zweimal zulässig. Die drei Kassenprüfer sollen nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

Verbandsspielausschuss § 29

Der Verbandsspielausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden, vier Beisitzern, einer Vertreterin des Frauensports sowie dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses. Die vier Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses berufen, davon einer gleichzeitig zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vertreterin des Frauensports wird auf Vorschlag der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauensport vom Verbandsvorstand berufen.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses zu hören ist.

Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung der Spiele aller Spielklassen und aller Mannschaften nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes. Der Verbandsspielausschuss kann mit Ausnahme der Verbandsrundenspiele der Verbandsliga diese Aufgaben nachgeordneten Instanzen übertragen. Der Verbandsspielausschuss macht dem Verbandsvorstand Vorschläge für Orte und Termine von Spielen der Verbandsmannschaften und ist für die jeweilige Aufstellung dieser Mannschaften verantwortlich. Der Verbandsspielausschuss macht ferner dem Ausschuss für Bildung Vorschläge für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern sowie für die den Spielbetrieb betreffenden sportfachlichen Maßnahmen.

Ein Mitglied des Verbandsspielausschusses soll vom Verbandsvorstand gleichzeitig in den Ausschuss für Bildung berufen werden.

Rechtsorgane § 30

Rechtsorgane sind das Verbandsgericht, das Sportgericht der Verbands- und Landesligen, die Sportgerichte der Bezirke und das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften.

Die Rechtsorgane erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen (§ 6) und der vom WFV geschlossenen Verträge. Die Mitglieder

einer Rechtsinstanz sind unabhängig und nur den geschriebenen sowie ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben des Verbandes erfüllen und einem Verwaltungsorgan des Verbandes nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß bedingt ist.

Verbandsgericht

§ 31

Das Verbandsgericht besteht aus seinem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsgerichts berufen, davon einer zum stellvertretenden Vorsitzenden. Das Verbandsgericht wählt aus den Beisitzern einen zum Jugendsachbearbeiter. Die Zahl der Beisitzer wird vom Verbandsvorstand auf Antrag des Vorsitzenden des Verbandsgerichts festgesetzt. Bei der Berufung der Beisitzer sind möglichst alle Spielklassen zu berücksichtigen. Mindestens je ein Beisitzer ist aus den Ausländervereinen und aus den Freizeittligafußballmannschaften zu berufen. Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.

§ 20 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages der Vorsitzende des Verbandsgerichtes zu hören ist.

Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aus. Es kann nach Bedarf Kammern bilden, deren Zuständigkeit in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt wird. Es entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern.

Das Verbandsgericht ist sachlich zuständig:

- a) für Berufungen gegen alle Urteile der Sportgerichte,
- b) für Angelegenheiten gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des WFV,
- c) für Angelegenheiten, die der Verbandsvorstand dem Verbandsgericht unmittelbar zugewiesen hat,
- d) in 1. Instanz für Verfahren gemäß § 5b Nummer 8 der Spielordnung.

Das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des WFV-Verbandsgerichts beim Verbandsgericht des SFV oder beim Bundesgericht des DFB ist nur dann zulässig, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und wenn eine Verletzung der DFB-Satzung oder der vom DFB oder SFV im Rahmen der DFB-Satzung erlassenen Vorschriften behauptet wird.

Sportgericht der Verbands- und Landesligen

§ 32

Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der gleichzeitig Jugendsachbearbeiter ist, und zwei Beisitzern. Es entscheidet in der Regel durch Einzelrichter. Als Einzelrichter tätig werden kann jedes Mitglied des Sportgerichts. Ob in Kammerbesetzung zu entscheiden ist (mindestens drei Mitglieder), bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen ist zuständig:

- a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit allen über die Bezirke hinausgehenden Verbandsspielen in Verbindung stehen,
- b) bei Streitigkeiten über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen, aus Anlass von Spielen gemäß Buchstabe a),
- c) in erster Instanz bei allen Verstößen gegen die für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein und für Verträge mit Spielern erlassenen besonderen Bestimmungen in der Satzung und in den Ordnungen des WFV, soweit hierfür nicht ein anderes Rechtsprechungsorgan ausdrücklich für zuständig erklärt ist,
- d) für die Einleitung und Durchführung von Verfahren gemäß § 2 Absatz 2 Buchst. d) RVO, soweit gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB eine Zuständigkeit des WFV besteht. Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.

Sportgerichte der Bezirke

§ 33

Die Sportgerichte der Bezirke bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Jugendsachbearbeiter und je einem Stellvertreter. Sie entscheiden in der Regel durch Einzelrichter. Als Einzelrichter tätig werden kann jedes Mitglied des Sportgerichts. Ob in Kammerbesetzung zu entscheiden ist (mindestens drei Mitglieder), bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Sportgerichte der Bezirke sind zuständig:

- a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit den von den Bezirksbehörden geleiteten Spielen in Verbindung stehen,
- b) für Vorkommnisse in Freundschaftsspielen; grundsätzlich ist das Sportgericht zuständig, in dessen Gebiet der Verein des Beschuldigten seinen Sitz hat,

- c) bei Streitigkeiten und Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen und nicht das Sportgericht der Verbands- und Landesligen oder das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften zuständig ist; örtlich zuständig ist das Sportgericht, in dessen Gebiet der Inanspruchgenommene seinen Sitz hat,
- d) für die Einleitung und Durchführung von Verfahren gegen Trainer, soweit gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB eine Zuständigkeit des WFV besteht. Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken,
- e) in allen anderen erstinstanzlichen Rechtsprechungsangelegenheiten, für die kein anderes Rechtsprechungsorgan zuständig ist; örtlich zuständig ist das Sportgericht, in dessen Gebiet der beschuldigte oder beklagte Verein seinen Sitz hat. Bei Verfahren gegen Einzelmitglieder ist der Sitz seines Vereins maßgebend.

Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften

§ 34

Das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Es entscheidet in der Regel durch den Vorsitzenden als Einzelrichter, doch können auch die Beisitzer als Einzelrichter tätig sein. Die anfallenden Verfahren werden nach einem Geschäftsverteilungsplan den Einzelrichtern zugeteilt. Ob in Kammerbesetzung zu entscheiden ist (mindestens drei Mitglieder), bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften ist zuständig für alle erstinstanzlichen Rechtsprechungsangelegenheiten, die mit den Meisterschaftsspielen und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball in Verbindung stehen.

Strafarten

§ 35

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe,
- c) Geldbuße,
- d) Sperre,
- e) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,

- f) Ausschluss,
- g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- h) Platzsperre,
- i) Platzaufsicht,
- j) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen,
- k) Spielverlust bei Manipulation eines oder mehrerer Spiele,
- l) Verbot, sich während eines Spieles im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten, wobei das Verbot den Zeitraum von 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst,
- m) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit, Suspendierung und Entziehung der Trainer-Lizenz auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Aberkennung von Punkten, unabhängig von der Wertung einzelner Spiele (§ 19 Spielordnung).

Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

Den Ausschluss kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.

In allen Fällen, in denen ein Einzelmitglied eines Vereins zu einer Geldstrafe, Geldbuße, Schadenersatzleistung oder Kosten verurteilt wird, kann sein Verein für die Erfüllung dieser Verpflichtung als Selbstschuldner haftbar gemacht werden.

Verbandsjugendausschuss

§ 36

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden (Verbandsjugendleiter), dem Verbandsjugendspielleiter, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses, der Mädchenreferentin, einem Vertreter der Bezirksjugendleiter sowie bis zu vier Beisitzern. Für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses haben die Bezirksjugendleiter ein Vorschlagsrecht für den Verbandstag. Der Verbandsjugendspielleiter, der Vorsitzende des Schulfußballausschusses, die Mädchenreferentin und die Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses berufen, davon eines dieser Mitglieder gleichzeitig zum stellvertretenden Verbandsjugendleiter. Für die Berufung des Vertreters der Bezirksjugendleiter durch den Verbandsvorstand haben die Bezirksjugendleiter ein Vorschlagsrecht.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Bezirksjugendleiters oder sonstigen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses zu hören ist.

Der Verbandsjugendausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Fußballjugend im WFV durch sportliche und erzieherische Arbeit zu fördern und für sie bei den Behörden Verständnis und praktische Unterstützung zu erwirken. Dem Verbandsjugendausschuss obliegt die einheitliche Leitung aller Jugendangelegenheiten im Rahmen der Jugendordnung. Der Verbandsjugendausschuss macht dem Ausschuss für Bildung Vorschläge für die sportfachlichen Maßnahmen im Jugendbereich.

Ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses soll vom Verbandsvorstand gleichzeitig in den Ausschuss für Bildung berufen werden.

Verbandsschiedsrichterausschuss

§ 37

Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden (Verbandsschiedsrichterobmann), dem Verbandsschiedsrichterlehrwart, einem Vertreter der Bezirksschiedsrichterobleute, bis zu fünf Beisitzern sowie dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses. Für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses hat die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung (§ 3 Nummer 2 der Schiedsrichterordnung) ein Vorschlagsrecht für den Verbandstag. Der Verbandsschiedsrichterlehrwart und die Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses berufen, davon ein Mitglied gleichzeitig zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Berufung des Vertreters der Bezirksschiedsrichterobleute durch den Verbandsvorstand haben die Bezirksschiedsrichterobleute ein Vorschlagsrecht.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Bezirksschiedsrichterobmannes oder sonstigen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses zu hören ist.

Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt insbesondere die Organisation und Überwachung des Schiedsrichterwesens für die Spiele aller Spielklassen und aller Mannschaften, der Schiedsrichterbeobachtung sowie der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter. Seine Aufgabe ist es außerdem, Initiativen zur Gewinnung und zum Erhalt von Schiedsrichtern zu entwickeln, einschließlich der Nachwuchsförderung. Der Verbandsschiedsrichterausschuss macht dem Ausschuss für Bildung Vorschläge für die sportfachlichen Maßnahmen im Schiedsrichterbereich.

Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport

§ 38

Der Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport besteht aus seinem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, von denen je einer insbesondere für die Fußballjugend, den Frauensport und die im Freizeitligafußball durchgeführten Meisterschaften und Pokalwettbewerbe tätig sein soll. Die Beisitzer werden, mit Ausnahme der Besitzerin für den Frauensport, vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Breiten- und Freizeitsport berufen. Für die Berufung der Beisitzerin für den Frauensport durch den Verbandsvorstand hat die Vorsitzende des Ausschusses für Frauensport ein Vorschlagsrecht. Einer der Beisitzer wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Breiten- und Freizeitsport zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Ausschusses für Breiten- und Freizeitsport zu hören ist.

Der Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport hat die Aufgabe, den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, den Freizeitfußball zu pflegen sowie Angebote zu entwickeln, die fußballähnlichen Charakter haben, zum Fußball hinführen oder Fußball in einer Form beinhalten, die dem Alter, dem Geschlecht und den unterschiedlichen Interessen der Zielgruppen gerecht wird. Dem Ausschuss obliegt die Durchführung von Freizeitsportmaßnahmen nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes. Ferner sind die Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen sowie auch andere, fußballunabhängige Aktivitäten zu unterstützen. Der Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport macht dem Ausschuss für Bildung Vorschläge für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern Freizeitsport sowie für die den Freizeitsport betreffenden sportfachlichen Maßnahmen.

Ausschuss für Frauensport § 39

Der Ausschuss für Frauensport besteht aus seiner Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen sowie einer Vertreterin des Frauensports aus den Bezirken. Von den Beisitzerinnen soll je eine insbesondere für den Frauenfußball, den Mädchenfußball und den Freizeitsport der Frauen tätig sein, eine soll die Vereine im Ausschuss vertreten. Die Beisitzerinnen werden, mit Ausnahme der Vertreterin aus den Bezirken, vom Verbandsvorstand auf Vorschlag der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauensport berufen, davon eine gleichzeitig zur stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Berufung der Vertreterin des Frauensports aus den Bezirken durch den Verbandsvorstand haben die in den Bezirken tätigen Vertreterinnen des Frauensports ein Vorschlagsrecht.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung einer anderen Vertreterin aus den Bezirken oder eines sonstigen Mitgliedes des Ausschusses die Vorsitzende des Ausschusses für Frauensport zu hören ist.

Der Ausschuss soll Initiativen zur Werbung von Frauen und Mädchen für den Fußball entwickeln sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Vereine im Frauen- und Mädchenfußball initiieren. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Entwicklung und Förderung von allgemeinen und fußballunabhängigen Sportangeboten für Frauen und

Mädchen. Der Ausschuss für Frauensport macht dem Ausschuss für Bildung Vorschläge für die den Frauenbereich betreffenden sportfachlichen Maßnahmen.

Beisitzer für besondere Aufgaben

§ 40

Die Beisitzer für besondere Aufgaben unterstützen den Verbandsvorstand insbesondere bei Sonderprogrammen und bei der Verbindung zur Öffentlichkeit. Einer der Beisitzer ist für die Fragen des bezahlten Fußballsports zuständig.

Ausschuss für Bildung

§ 40a

Der Ausschuss für Bildung hat die Aufgabe, verbandsinterne Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, zu initiieren, zu koordinieren und zu fördern. Der Ausschuss hat ferner die Aufgabe, Führungskräfte in Verein und Verband zu qualifizieren. Der Ausschuss initiiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden Maßnahmen in den Bereichen Schule/Verein und Schule/Sport.

Der Ausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Von den Mitgliedern des Ausschusses soll je eines insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern, für die sportfachlichen Maßnahmen, für den Bereich Schule/Sport sowie für die Aufgaben im Vereinsmanagement tätig sein. Der Vorsitz des Ausschusses für Bildung soll einem der Mitglieder des Präsidiums übertragen werden. Die Beisitzer sollen gleichzeitig Mitglied des Verbandsvorstandes oder eines anderen Verbandsausschusses sein.

Der Ausschuss kann Fachkommissionen bilden. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der hauptamtlichen Unterstützung.

Bezirke, Bezirksvorstand

§ 41

Das Verbandsgebiet ist in 16 Bezirke eingeteilt. Die Zuteilung der Vereine erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Bezirke werden vertreten durch den Bezirkstag und den Bezirksvorstand.

Der Bezirkstag ist die Versammlung der Vertreter der Vereine und der Mitglieder des Bezirksvorstandes. Er wird alle 3 Jahre in den Monaten Mai oder Juni durchgeführt, und zwar immer in dem Jahr, in dem ein Verbandstag stattfindet. Die Anträge der Vereine zum Verbandstag müssen mit Begründung spätestens 14 Tage vor dem Bezirkstag dem Bezirksvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Das Stimmrecht auf dem Bezirkstag ist wie folgt festgelegt: Die Vereine haben für je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme. Ein Vertreter kann höchstens

drei Stimmen, gegebenenfalls auch von anderen Vereinen, auf sich vereinigen. Mehr als zwei fremde Vereine dürfen jedoch von einem Vertreter nicht vertreten werden. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je eine persönliche Stimme. Die Bestimmungen der §§ 15, 19, 20, 22 und 23 gelten sinngemäß. Auf den Bezirkstagen findet die Wahl der Delegierten für den Verbandstag statt.

Die Leitung des Bezirkes obliegt dem Bezirksvorstand nach den Weisungen der Verbandsorgane, die zugleich Aufsichtsbehörden sind. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Bezirksausschüsse und der Staffelleiter.

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts,
- d) dem Bezirksjugendleiter,
- e) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
- f) der Vertreterin des Frauensports,
- g) dem Schriftführer,
- h) dem Kassierer,
- i) dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- k) dem Referent für Breiten- und Freizeitsport.

Der Bezirksvorstand kann um einen Bezirksspielleiter erweitert werden.

Die Übertragung der Ämter wird wie folgt vorgenommen:

Zu a) durch Wahl auf dem Bezirkstag,

- b) auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Berufung durch den Verbandsvorstand auf die Dauer einer Wahlperiode,
- c) durch Wahl auf dem Bezirkstag,
- d) nach Wahl auf der vor dem Bezirkstag stattfindenden Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine Bestätigung durch den Bezirkstag,
- e) nach Wahl durch die Schiedsrichterobleute des Bezirkes oder Bestimmung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 2 Nummer 3 SR-Ordnung) Bestätigung durch den Bezirkstag,

f) bis k) auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Berufung durch den Verbandsvorstand auf die Dauer einer Wahlperiode.

Im Übrigen werden die Verbandsmitarbeiter des Bezirks, soweit sie kein Wahlamt bekleiden, auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem betroffenen Verbandsausschuss und dem betroffenen Bezirksvorstandsmitglied gem. § 25 Absatz 1 vom Verbandsvorstand berufen; dies gilt auch für den Bezirksspielleiter. Entsprechendes gilt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Verbandsmitarbeiters (§ 42 Absatz 4 Satzung).

Grundsätze der Geschäftsabwicklung

Der Bezirksvorstand soll einmal im Vierteljahr zusammenkommen. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Bezirksvorstandes ein. Auf Verlangen von vier Mitgliedern ist die Sitzung unverzüglich einzuberufen. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Bezirksvorstand kann zu allen Sitzungen einen oder mehrere sachkundige Vertreter beratend hinzuziehen.

In dringenden Angelegenheiten ist der Bezirksvorsitzende ermächtigt, Eilentscheidungen zu treffen. Diese sind bei der darauffolgenden Sitzung des Bezirksvorstandes bekanntzugeben.

Über alle Sitzungen des Bezirksvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Verbandsvorstand zuzuleiten.

Rechte und Pflichten der Verbandsmitarbeiter

§ 42

Die Mitarbeiter des Verbandes sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit größter Sorgfalt und gebührender Eile zu erledigen. Sie haben das Recht und die Pflicht, jede ihnen bekanntgewordene Verzögerung eines Verfahrens, etwaige Verletzungen der Satzung und Ordnungen sowie sonstige Pflichtwidrigkeiten zu beanstanden.

Jeder Verbandsmitarbeiter muss Mitglied eines dem WFV angehörigen oder angeschlossenen Vereines sein. Kein Verbandsmitarbeiter darf an der Behandlung einer Angelegenheit teilnehmen, wenn sein eigener Verein beteiligt ist. Ein Verbandsmitarbeiter kann auch nicht dem Verband gegenüber als Vertreter seines Vereines auftreten.

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung eines Verbandsmitarbeiters zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der betreffende Verbandsmitarbeiter auf Bezirksebene das zuständige Mitglied des Bezirksvorstandes, auf Verbandsebene den Vorsitzenden des zuständigen Verbandsausschusses oder Gremiums, in allen übrigen

Fällen das zuständige Vorstandsvorsitzende Mitglied zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit ein Mitglied des Bezirksvorstandes oder den Vorsitzenden eines Verbandsausschusses, so trifft die Entscheidung das Präsidium.

Ein aus irgendwelchen Gründen ausscheidender Verbandsmitarbeiter kann vom Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode bzw. bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag ersetzt werden.

Ehrenrat § 43

Zur Wahrung der Rechte und Pflichten der Verbandsmitarbeiter kann der Ehrenrat angerufen werden. Der Ehrenrat kann gegen jeden Verbandsmitarbeiter, der seine Amtspflichten nicht erfüllt, der Satzung oder den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Auflagen,
- c) Geldbußen,
- d) zeitliche oder dauernde Aberkennung einzelner oder aller Ämter innerhalb des Verbandes,
- e) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein oder im Verband auszuüben,
- f) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

Die Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

Der Ehrenrat ist ferner zuständig für Beschwerden gegen die Amtsenthebung eines Verbandsmitarbeiters (§ 25 Absatz 3), bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitarbeitern sowie bei Streitigkeiten von Vereinen untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

Der Ehrenrat darf nur angerufen werden, wenn keine Zuständigkeit eines Rechtsorganes oder einer Verwaltungsinstanz des Verbandes besteht.

§ 44

Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden des Ehrenrats festgesetzt. Der Ehrenrat ist bei einer Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Der Ehrenrat ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Über Anträge auf Ablehnung wegen Befangenheit entscheiden die übrigen anwesenden Mitglieder des Ehrenrats.

Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag kann mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

Die freiwillige Niederlegung des Amtes oder der Austritt aus dem Verein schließt die Durchführung des Verfahrens nicht aus. Der Ehrenrat kann jedoch von der Durchführung des Verfahrens absehen, wenn es ihm zweckmäßig erscheint.

Der Ehrenrat bedient sich zur Bearbeitung der Anträge der Geschäftsstelle des Verbandes. Den Beteiligten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Im Übrigen bestimmt der Ehrenrat das Verfahren nach freiem Ermessen. Die §§ 28a ff. der Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Der Ehrenrat hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Ehrenrats auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen, insbesondere auch vorläufige Maßnahmen gemäß § 43 Buchst. b, d und e der Satzung aussprechen. Im Falle einer einstweiligen Anordnung ist der Ehrenrat verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Erlass eine Entscheidung herbeizuführen.

Gegen jede Entscheidung des Ehrenrats kann innerhalb von 10 Tagen Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Verkündung bzw. Absendung der Entscheidung. Die Berufung ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Im Übrigen gelten für Verfahren vor dem Ehrenrat einschließlich des Berufungsverfahrens vor dem Verbandsgericht die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung sinngemäß. Für die Kosten gilt § 13 der Finanzordnung entsprechend.

Eine Veröffentlichung von Entscheidungen des Ehrenrats bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Geschäftsjahr, Spieljahr § 45

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Geschäftsstelle § 46

Der WFV unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes und der Ausschüsse eine Geschäftsstelle, die vom hauptamtlich tätigen

Präsidiumsmitglied (§ 24 Absatz 4) geleitet wird. Der Vorstand kann mit der Leitung auch einen Geschäftsführer beauftragen, sofern kein hauptamtlich tätiges Präsidiumsmitglied bestellt ist.

Die in der Geschäftsstelle hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können zu den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht. Geschäftsführer (§ 24 Absatz 6) haben beratende Stimme.

Finanzierung

§ 47

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch nachstehend aufgeführte Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Veranstaltung repräsentativer Spiele,
- c) Spielklassenbeitrag der Vereine (§ 10 FinO),
- d) Sonderbeitrag der Vereine (§ 11 FinO),
- e) Geldstrafen, Verfahrenskosten und Gebühren sonstiger Art,
- f) besondere Umlage,
- g) Stiftungen und sonstige Zuschüsse.

Die Höhe der finanziellen Leistungen wird durch den Verbandstag festgelegt.

Verbandsausweise

§ 48

Die Mitglieder des Beirats, des Ehrenrats, der ständigen Verbandsausschüsse (§ 14 Satzung, § 2 Absatz 5 Jugendordnung), der Rechtsorgane, der Schiedsrichtergruppen, des Trainer- und Schiedsrichterlehrstabes, die Kassenprüfer, die Bezirksvorstandsmitglieder, die Mitglieder der Bezirksausschüsse, die Staffelleiter, die Regional- und Bezirksauswahltrainer, die Instrukturen, die Stützpunktleiter sowie Ehrenmitglieder und die hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter erhalten vom Vorstand Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen fußballsportlichen Veranstaltungen im Verbands- bzw. Bezirksgebiet berechtigen. Ausgenommen von dieser Berechtigung sind Heimspiele der Lizenzspielermannschaften. Die Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes.

Protokolle und Beschlüsse

§ 49

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Verbands- und Bezirksorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist umgehend der Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Beschlüsse des Verbandstages sind jeweils von dem neugewählten Präsidenten und den Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen

§ 50

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beirat hat das Recht, zwischen den Verbandstagen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen (§ 26).

Auflösung des Verbandes, Fusion

§ 51

Die Auflösung des Verbandes oder seine Fusion mit einem oder mehreren anderen Verbänden kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einem Verbandstag beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 50 abgeändert werden. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes oder Fusion kann niemals als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, sondern muss ausdrücklich als solcher auf der Tagesordnung des Verbandstages stehen.

Der die Auflösung beschließende Verbandstag hat drei Liquidatoren zu wählen, welche die Liquidation des WFV durchzuführen haben.

Das im Falle der Auflösung nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts unter Berücksichtigung von § 3 und § 4 der Satzung nach Entscheidung des für Sport zuständigen Landesministeriums ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 52

Diese Satzung wurde vom 24. Ordentlichen Verbandstag am 2. Juli 1994 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.